



Medienmitteilung

Aus dem Amt für Umwelt und Energie

November 2014

Düngen im Winter – auf eigene Verantwortung

Der Kanton St.Gallen kennt nach wie vor kein kalendarisch bezeichnetes Verbot für das Ausbringen von Gülle und Mist. Die Landwirte müssen selber über den umweltgerechten Austrag der Hofdünger entscheiden.

Der Winter kommt bestimmt

Jedes Jahr ist es wichtig, dass zu Ende der Herbst- und auf Beginn der Winterzeit die Güllelager geleert sind. So ist gewährleistet, dass möglichst viel Stapelvolumen für den Winter bereit steht. Auch ist es jetzt noch möglich, frühzeitig zusätzliche Lagerkapazitäten für Dünger zu organisieren, über die später nötigenfalls verfügt werden könnte. Wenn es eng wird, ist es meistens zu spät für kurzfristige Aktionen.

Vegetationsruhe – kein Austrag von stickstoffhaltigen Düngern (Mist und Gülle)

Wie die letzten Winter gezeigt haben, kann es durchaus länger dauern, bis ein sinnvoller Austrag wieder möglich wird. Sinnvoll sind Nährstoffgaben dann, wenn die Nährstoffe zu diesem Zeitpunkt in die Pflanze gelangen, wenn sie gebraucht werden. Mit einem Austrag während der aktiven Wuchszeit wird der Nährstoffbedarf der Vegetation gedeckt und somit die gewünschte Wirkung erzielt. Der Austrag von stickstoffhaltigen Düngern wie Mist und Gülle ist deshalb während der Vegetationsruhe nicht zulässig. Bei wassergesättigtem, gefrorenem oder schneebedecktem Boden stellen vor allem flüssige Hof- und Recyclingdünger eine erhöhte Gefahr dar. Es besteht die Gefahr, dass ein grosser Teil der ausgebrachten Nährstoffe in Bäche, Seen oder Grundwasser gelangt.

Gemeinden überwachen – Verantwortung liegt beim Bewirtschafter

Es ist Aufgabe der Gemeinden, zu überwachen, ob die Vorschriften über die Verwendung von Düngern eingehalten werden. Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter tragen aber in jedem Fall die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Unterstützung und Informationen finden die Landwirte auf der Homepage des AFU mit spezifischen Wetterdaten über einen Link sowie direkt auf den Internetseiten "www.agrometeo.ch" und "www.ostluft.ch". Bei Fragen oder bei Unsicherheit stehen den Landwirten die Fachleute des AFU (Telefon 058 229 30 88) gerne zur Verfügung.

Weitere Informationen:

www.umwelt.sg.ch → Kundengruppe Landwirtschaft; Pflanzenernährung → Hofdüngeraustrag zur richtigen Zeit → Düngen im Winter

www.agrometeo.ch → Meteorologie → Wettergrafik

www.ostluft.ch → Temperatur → Verlauf



Definition der Vegetationsruhe

Die Vegetationsruhe kann wissenschaftlich wie folgt definiert werden: Die Vegetationsruhe umfasst denjenigen Zeitraum des Jahres, in dem die Pflanzen fotosynthetisch nicht aktiv sind, d.h. nicht wachsen, nicht blühen und nicht fruchten. Als Beginn der Vegetationsruhe gilt, wenn der fünfte aufeinanderfolgende Tag eine Tagesmitteltemperatur von unter 5°Celsius aufweist. Für die Berechnung des Tagesmittels werden die über 24 Stunden gemessenen Temperaturwerte gemittelt.

Die Vegetationsruhe endet, wenn der siebte aufeinanderfolgende Tag eine Tagesmitteltemperatur von mindestens 5°Celsius aufweist. Praktisch bedeutet dies, dass in tieferen Lagen wie beispielsweise dem Fürstenland und dem St.Galler Rheintal ab Eintreten der Vegetationsruhe im Herbst bis ungefähr Mitte Februar keine Gülle ausgebracht werden darf. Ausnahmen bilden Föhnperioden, die mindestens sieben Tage hintereinander und länger dauern, was im Winter höchst selten vorkommt.

* Zeichen